

# Vereinbarung über eine Teil-Lizenz zur Anwendersoftware PC-Link

zwischen

TECSON-Digital, Wulfsfelder Weg 2a, D-24242 Felde

– nachfolgend *Lizenzgeber* genannt –

und

dem Käufer des Freischaltsschlüssels für PC-Link,  
der dadurch zum Programmnutzungsberechtigten wird

– nachfolgend *Lizenznehmer* genannt –

## **1. Präambel**

Der Lizenzgeber entwickelte die netzwerkfähige Software PC-Link. Mit der vorliegenden Vereinbarung überträgt der Lizenzgeber an den Lizenznehmer ein einfaches Nutzungsrecht an der Software PC-Link.

## **2. Einfache Lizenz**

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer für die Software PC-Link ein nach dieser Vereinbarung eingeschränkt übertragbares, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, einfaches Nutzungsrecht für den Bereich der Europäischen Union ein.

Die Software wird auf einem Datenträger oder als Download gegen Übersendung eines Freischalt-Codes als Einzelplatz-Version mit Einzelplatz-Lizenz oder als Netzwerk-Version mit Mehrplatz-Lizenz zur Verfügung gestellt.

Der Lizenznehmer hat dabei insbesondere das Recht, die Software

- a) auf einem nicht flüchtigen Medium (z.B. Festplatte) zu installieren;
- b) zu Sicherungszwecken auf ein anderes Speichermedium (z.B. ein Streamerband) zu kopieren;
- c) in den Arbeitsspeicher oder sonstigen Zwischenspeicher seines PCs zu laden.

Die Software mit Freischalt-Code darf an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers weitergegeben werden. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden.

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass für die Lauffähigkeit der Software PC-Link der Einsatz von Standardkomponenten notwendig ist. Diese Vereinbarung umfasst diese Komponenten nicht. Der Lizenznehmer wird sich die notwendigen Lizenzen dieser Standardkomponenten gesondert beschaffen.

Der Lizenznehmer erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software-Produkte einschließlich der Benutzerdokumentation und weiterer gelieferter Unterlagen an. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 69 a Abs. 3 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Die Lieferung von Quellprogrammen wird nicht geschuldet. Der Lizenzgeber stellt Software-Produkte grundsätzlich als Objektprogramme zur Verfügung. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellprogramme durch den Lizenznehmer ist unzulässig.

## **3. Lizenzzahlung**

Der Lizenznehmer zahlt zur Abgeltung der unter Ziffer 2. genannten Rechte an den Lizenzgeber einmalig den jeweiligen Kaufpreis des Grundpakets mit den gewünschten Leistungsoptionen, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Nutzungsrecht an den Software-Produkten entsteht erst mit vollständiger Bezahlung durch den Lizenznehmer. Bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers ruht das Nutzungsrecht.

#### **4. Mängelansprüche und Haftungsbegrenzung**

##### **a) Mängelansprüche**

Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber offenkundige Mängel schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellte. Unterlässt der Lizenznehmer diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen nachdem er den Mangel feststellte. Dies gilt nicht bei Arglist des Lizenzgebers.

Tritt an den vom Lizenzgeber erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird der Lizenzgeber diese innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung).

Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Lizenznehmer die betroffene Leistung nach seiner Wahl rückabwickeln oder den Preis dieser Leistung mindern.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für die Kombinierbarkeit der Funktionen der zu liefernden Software-Produkte mit anderen Software-Produkten. In diesem Zusammenhang haftet der Lizenzgeber nicht für einen Datenverlust beim Lizenznehmer bei Deinstallation oder Überinstallation bzw. Upgrade oder bei Software-Fehlfunktionen.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer wird innerhalb zwei Wochen schriftlich bestätigen, alle vorhandenen Kopien gelöscht und die Datenträger vernichtet zu haben. Für den Fall einer weiteren unberechtigten Nutzung zahlt der Lizenznehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 €

Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer bis zur Mängelbeseitigung durch Lieferung einer neuen Version eine Ausweichlösung bereitstellen, wenn das dem Lizenznehmer zumutbar ist.

##### **b) Haftungsbegrenzung**

Die Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.

Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Der Lizenzgeber haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang d. Haftung f. leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 4. b) Abs. 3.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffer 4.b) Abs. 2 vor.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Erfüllungsort ist Kiel.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.